



## Wahlordnung

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2, 3, und 5 i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 3 des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ThürAIKG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529) hat die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Thüringen am 25. Oktober 2018 folgende Wahlordnung beschlossen:

### Inhaltsübersicht

#### ERSTER TEIL

##### Geltungsbereich, Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgebiet
- § 3 Wahlgrundsätze
- § 4 Wahlvorstand

#### ZWEITER TEIL

##### Wahl der Vertreterversammlung

- § 5 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 6 Anzahl und Zusammensetzung der zu wählenden Vertreter
- § 7 Wahlaufruf
- § 8 Wählerverzeichnis
- § 9 Wahlbekanntmachung
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 12 Briefwahlunterlagen
- § 13 Wahlhandlung, Stimmabgabe
- § 14 Ungültige Stimmen
- § 15 Behandlung der Wahlbriefe
- § 16 Feststellung des Wahlergebnisses

#### DRITTER TEIL

##### Wahl des Vorstandes

- § 17 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 18 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 19 Wahlvorschläge
- § 20 Stimmzettel, Wahlhandlung, Stimmabgabe
- § 21 Feststellung des Wahlergebnisses

#### VIERTER TEIL

##### Wahl der Ausschüsse

- § 22 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 23 Anzahl der Ämter, Stimmen
- § 24 Wahlvorgang
- § 25 Feststellung des Wahlergebnisses

#### FÜNFTER TEIL

##### Wahl der Rechnungsprüfer

- § 26 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 27 Anzahl der Ämter, Stimmen
- § 28 Wahlvorgang
- § 29 Feststellung des Wahlergebnisses

#### SECHSTER TEIL

##### Amtszeit, Vorzeitiges Ausscheiden

- § 30 Beginn und Ende der Amtszeit
- § 31 Niederlegung eines Amtes
- § 32 Abberufung aus einem Amt
- § 33 Ausscheiden aus dem Amt vor Ablauf der Amtszeit, Amtsnachfolge

#### SIEBTER TEIL

##### Wahlanfechtung und Wiederholungswahl

- § 34 Wahlanfechtung
- § 35 Wiederholungswahl

#### ACHTER TEIL

##### Schlussbestimmungen

- § 36 Gleichstellungsklausel
- § 37 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

## **ERSTER TEIL: Geltungsbereich, Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Wahlordnung gilt für die Wahl der

1. Mitglieder der Vertreterversammlung,
2. Mitglieder des Vorstandes,
3. Mitglieder der Ausschüsse und
4. Rechnungsprüfer

der Ingenieurkammer Thüringen (Im Folgenden: Ingenieurkammer).

### **§ 2 Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet des Freistaates Thüringen.

### **§ 3 Wahlgrundsätze**

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sowie die Rechnungsprüfer werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) In der Vertreterversammlung (§ 6 Abs. 3), im Vorstand (§ 18 Abs. 2) und im Eintragungsausschuss (§ 8 Abs. 3 Ziffer 1 Hauptsatzung) sollen die Fachrichtungen<sup>i</sup> angemessen vertreten sein.
- (3) Die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgt durch Briefwahl.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und die Rechnungsprüfer werden von der Vertreterversammlung gewählt. Die Wahlen nach Satz 1 werden in der konstituierenden Vertreterversammlung, zu der die neu gewählte Vertreterversammlung zusammentritt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 ThürAIKG), durchgeführt.
- (5) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

### **§ 4 Wahlvorstand**

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach § 1 dieser Wahlordnung verantwortlich und in der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig. Er kann sich zu seiner Unterstützung der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer bedienen und Wahlhelfer einsetzen. Wahlhelfer müssen eingetragene Mitglieder der Ingenieurkammer oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle sein. Der Wahlvorstand und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (2) Der Vorstand der Ingenieurkammer beruft spätestens 160 Tage vor Beginn der Wahl der Vertreterversammlung sowie spätestens 30 Tage vor Beginn aller übrigen Wahlen einen Wahlvorstand. Die Berufung des Wahlvorstandes ist im Deutschen Ingenieurblatt (DIB),

---

<sup>i</sup> Fachrichtung: Die Zuordnung der in § 6 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 3 Ziffer 1 Hauptsatzung genannten Fachrichtungen erfolgt auf Grundlage der im Eintragungsprozess vorgelegten Unterlagen (ThürAIKG § 4 Abs. 1).

Regionalausgabe Thüringen spätestens im Folgemonat oder im Thüringer Staatsanzeiger bekannt zu machen. Die Amtszeit endet mit Bestandskraft des Wahlergebnisses.

- (3) Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für den Vorsitzenden und die Beisitzenden sind jeweils Stellvertreter zu berufen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen oder einen Abschluss als Diplomjurist nachweisen. Die Beisitzenden müssen Mitglieder der Ingenieurkammer sein.
- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen weder ein Amt nach § 1 ausüben noch für eines dieser Ämter kandidieren.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand der Ingenieurkammer einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Die Absätze 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
- (6) Über die Sitzungen des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die Angaben enthält über:
  1. Zeit und Ort der Sitzung,
  2. die anwesenden Mitglieder und ggf. Wahlhelfer,
  3. die Beschlussfähigkeit,
  4. die Beratungsgegenstände und
  5. die Ergebnisse der Beratungen und etwaigen Beschlüsse.Die Niederschrift ist von dem in der jeweiligen Sitzung anwesenden Vorsitzenden und dem in der jeweiligen Sitzung anwesenden Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Wahlvorstandes eine Entschädigung nach Maßgabe der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Ingenieurkammer.
- (8) Der Sitz des Wahlvorstandes ist die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer.

## **ZWEITER TEIL: Wahl der Vertreterversammlung**

### **§ 5 Wahlrecht und Wählbarkeit**

- (1) Für die Vertreterversammlung sind alle in ein Wählerverzeichnis (§ 8) eingetragenen Mitglieder der Ingenieurkammer (§ 21 Abs. 1 ThürAIKG) wählbar und zur Wahl berechtigt.
- (2) In das Wählerverzeichnis wird ein Mitglied nicht eingetragen,
  1. dessen Wahlberechtigung und Wählbarkeit durch unanfechtbare Entscheidung des Ehrenausschusses aberkannt wurde
  2. das infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt oder,
  3. wenn zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist.

### **§ 6 Anzahl und Zusammensetzung der zu wählenden Vertreter**

- (1) Es werden 21 Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt (§ 13 der Hauptsatzung). Mindestens sechzehn Vertreter müssen Pflichtmitglieder sein.

- (2) Sind fünf freiwillige Mitglieder gewählt, fallen die verbleibenden Sitze in der Vertreterversammlung an Pflichtmitglieder.
- (3) Die Vertreterversammlung setzt sich aus nachfolgenden Fachrichtungen zusammen:
  - a) Bauwesen: mindestens elf Mitglieder
  - b) Gebäudetechnik: mindestens ein Mitglied
  - c) Geodäsie: mindestens ein Mitglied
  - d) sonstige Fachrichtungen: mindestens ein Mitglied

Wird bei der Wahl aus einer Fachrichtung kein Vertreter gewählt, so gilt zusätzlich der Vertreter dieser Fachrichtung mit den meisten Stimmen als gewählt (Überhangmandat). Wenn für eine Fachrichtung keine gültige Stimme vorliegt, dann gibt es für diese Fachrichtung keinen Vertreter. Die Wahl ist in diesem Fall dennoch gültig.

## **§ 7 Wahlaufruf**

- (1) Der Vorstand der Ingenieurkammer informiert die Mitglieder spätestens 120 Tage vor Beginn der Wahl (erster Tag der Stimmabgabe) über die Wahl der Vertreterversammlung. Dabei ist der Wahlzeitraum konkret zu benennen. Wahlbeginn und Wahlende müssen zwischen dem Anfang des sechsundfünfzigsten und dem Ende des neunundfünfzigsten Kalendermonats nach Beginn der Wahlperiode liegen.
- (2) Der Wahlaufruf ist im Deutschen Ingenieurblatt (DIB), Regionalausgabe Thüringen oder im Thüringer Staatsanzeiger bekannt zu machen.

## **§ 8 Wählerverzeichnis**

- (1) Der Wahlvorstand erstellt spätestens 55 Tage vor Beginn der Wahl ein Wählerverzeichnis, unterteilt in Fachrichtungen (§ 6 Abs. 3), das in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend nummeriert alle Wahlberechtigten enthält. Es beinhaltet für jeden Wahlberechtigten Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Sitz des Büros oder Privatanschrift im Wahlgebiet und die Mitgliedsnummer. In das Wählerverzeichnis werden die Kammermitglieder aufgenommen, die bis 60 Tage vor Beginn der Wahl in das Mitgliederverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist spätestens 50 Tage vor Beginn der Wahl zusammen mit der geltenden Wahlordnung und der Wahlbekanntmachung während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer auszulegen. Zusätzlich wird das Wählerverzeichnis im geschützten Mitgliederbereich der Homepage der Ingenieurkammer eingestellt. Die Auslegungsfrist endet 28 Tage vor Beginn der Wahl. Der Wahlvorstand macht die Einsichtmöglichkeiten im Deutschen Ingenieurblatt, Regionalausgabe Thüringen oder im Thüringer Staatsanzeiger bekannt.
- (3) Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses kann jedes Mitglied der Ingenieurkammer während der Auslegungsfrist beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Einsprüche können die Aufnahme eines neuen Eintrags im Wählerverzeichnis oder die Streichung oder Berichtigung eines im Wählerverzeichnis bereits vorhandenen Eintrags zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

- (4) Bei der Auslegung des Wählerverzeichnisses ist unter Benennung des letzten Tages der Auslegung auf die Einspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Ein verspätet eingehender Einspruch wird nicht berücksichtigt.
- (5) Der Wahlvorstand hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und seine Entscheidung dem Einspruchsführer mitzuteilen. Kann ein Einspruch zur Streichung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen anderen Person führen, so hat er dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ist der Einspruch berechtigt, ist das Wählerverzeichnis vor seinem Abschluss (Absatz 7) zu berichtigen. Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist unanfechtbar, schließt aber die Anfechtung der Wahl nicht aus.
- (6) Der Wahlvorstand kann das Wählerverzeichnis im Fall von Unrichtigkeiten auch nach Beginn der Auslegungsfrist bis zu seinem Abschluss (Absatz 7) von Amts wegen berichtigen. Die Berichtigung ist der davon betroffenen Person unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Das Wählerverzeichnis ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Wahlzeit abzuschließen; das Wählerverzeichnis und die Zahl der zur Wahl Berechtigten steht damit endgültig fest. Der Abschluss ist vom Wahlvorstand auf dem Wählerverzeichnis zu bestätigen.

## **§ 9 Wahlbekanntmachung**

- (1) Der Wahlvorstand erlässt für die Wahl eine Wahlbekanntmachung und macht diese mindestens 90 Tage vor Beginn der Wahl im Deutschen Ingenieurblatt, Regionalausgabe Thüringen, oder im Thüringer Staatsanzeiger bekannt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung enthält:
  1. den Beginn und das Ende der Wahl, mit dem Hinweis, dass Wahlbriefe, die nach Ablauf der dafür gesetzten Frist beim Wahlvorstand eingehen, ungültig sind (§§ 13 Abs. 8, 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),
  2. die Anzahl der zu wählenden Vertreter (§ 6 Abs. 1),
  3. den Hinweis darauf, dass wahlberechtigt nur ist, wer in das Wählerverzeichnis (§ 8) eingetragen ist,
  4. Ort, Zeit und Dauer der Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 8) und des Textes der Wahlordnung, Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis auch im geschützten Mitgliederbereich der Homepage der Ingenieurkammer,
  5. Hinweise auf die Einspruchsmöglichkeit gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses (§ 8 Abs. 3),
  6. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, den Zeitrahmen dafür und die Voraussetzungen für die Zulassung (§§ 10 und 11),
  7. den Hinweis, dass nur gewählt werden kann, wer in einer Wahlvorschlagsliste (§ 11 Abs. 3) aufgenommen ist,
  8. den Hinweis, dass die Wahl als Briefwahl durchgeführt wird (§ 3 Abs. 3),
  9. die Kalenderwoche der Versendung der Briefwahlunterlagen (§ 12 Abs. 1),
  10. den Termin und den Ort der Feststellung des Wahlergebnisses und die Art seiner Bekanntmachung (§ 16) und
  11. die Hinweise zur Wahlanfechtung (§ 34).

## **§ 10 Wahlvorschläge**

- (1) Zur Wahl in die Vertreterversammlung kann sich jedes in das Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied selbst vorschlagen oder vorschlagen lassen und andere in

das Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglieder als Kandidat vorschlagen (Wahlvorschlag).

- (2) Wahlvorschläge können bis spätestens 21 Tage vor Beginn der Wahl schriftlich beim Wahlvorstand (§ 4 Abs. 8) eingereicht werden. Maßgebend ist das Datum des Eingangs in der Geschäftsstelle, das auf allen eingereichten Wahlvorschlägen zu vermerken ist.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss den verantwortlichen Einreicher ausweisen und von diesem unterschrieben sein. Auf jedem Wahlvorschlag ist der Kandidat mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Art der Mitgliedschaft, Sitz des Büros oder Privatanschrift im Wahlgebiet sowie die Zuordnung der Fachrichtung anzugeben.
- (4) Dem Wahlvorschlag muss die unterschriebene Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten als Original beigefügt werden, dass er mit der Aufstellung in der Wahlvorschlagsliste einverstanden ist, wodurch er sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt.
- (5) Ein Wahlvorschlag kann schriftlich geändert oder zurückgenommen werden, wenn die Frist nach Absatz 2 noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner sowie der vorgeschlagene Kandidat der Änderung oder Rücknahme gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich zustimmen.
- (6) Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand nach den Absätzen 2 bis 5 erfüllen das Schriftformerfordernis auch dann, wenn sie durch Telefax übertragen werden, sofern das jeweilige Original die erforderliche Unterschrift trägt. Für die Übermittlung elektronischer Dokumente gilt § 3 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlvorstand prüft nach Ablauf der Einreichungsfrist, ob die Wahlvorschläge zuzulassen oder zurückzuweisen sind. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge und solche, die die sonstigen Voraussetzungen nach § 10 nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Über das Prüfungsergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Entscheidung über die Zurückweisung seines Wahlvorschlags ist dem verantwortlichen Einreicher und dem vorgeschlagenen Kandidaten unverzüglich unter Angabe der Gründe zu übersenden.
- (2) Eine Anfechtung findet nur gemäß § 34 statt.
- (3) Der Wahlvorstand versieht die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern und erstellt unter Angabe der Art der Mitgliedschaft sowie einer Zuordnung der Fachrichtungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstaben a bis d eine Liste der Kandidaten (Wahlvorschlagsliste). Diese wird spätestens 14 Tage vor Beginn der Wahl bis zum Ende der Wahl in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer ausgelegt sowie im Mitgliederbereich der Homepage der Ingenieurkammer eingestellt.

## **§ 12 Briefwahlunterlagen**

- (1) Auf der Grundlage der Wahlvorschlagsliste erstellt der Wahlvorstand die Briefwahlunterlagen. Er versendet diese bis spätestens sieben Tage vor Beginn der Wahl an alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten.

- (2) Die Briefwahlunterlagen setzen sich zusammen aus
1. einem Merkblatt mit sachdienlichen Hinweisen für die Stimmabgabe, insbesondere die jedem Wähler zustehende Anzahl der Stimmen sowie der Zeitraum für die Wahl,
  2. einem Stimmzettel, auf dem die Wahlvorschläge entsprechend der Wahlvorschlagsliste abgedruckt sind,
  3. einem mit dem Siegelabdruck der Kammer versehenen farbigen Wahlumschlag für die Einlage des Stimmzettels,
  4. einem Wahlschein mit einer vorgedruckten vom Wähler zu unterschreibenden Erklärung, dass
    - er die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist,
    - ihm keine sein Stimmrecht ausschließenden Gründe bekannt sind und
    - er persönlich abgestimmt hat und
  5. einem an den Wahlvorstand gerichteten und als Wahlbrief gekennzeichneten Briefumschlag mit Postfreimachungsvermerk unter Angabe der Nummer des Wählers im Wählerverzeichnis und dem Wahlumschlag mit eingelegtem Stimmzettel.
- (3) Die Versendung der Briefwahlunterlagen ist unter Angabe des Datums im Wählerverzeichnis bei dem Namen des jeweiligen Wahlberechtigten zu dokumentieren.

### **§ 13 Wahlhandlung, Stimmabgabe**

- (1) Gewählt wird mit den vom Wahlvorstand ausgegebenen Briefwahlunterlagen.
- (2) Jeder Wähler hat 21 Stimmen. Jeder Kandidat kann auf einem Stimmzettel nur eine Stimme bekommen. Mehrfachstimmen für einen oder mehrere Kandidaten sind nicht möglich. Eine Pflicht zur Abgabe aller möglichen Stimmen besteht nicht.
- (3) Auf den Stimmzetteln ist auf die jeweilige Zahl der zu vergebenden Stimmen sowie darauf hinzuweisen, dass bei einer Abgabe von mehr als der zulässigen Stimmenanzahl sowie bei Mehrfachstimmen für einen oder mehrere Kandidaten die gesamte Stimmabgabe ungültig ist.
- (4) Der Wähler gibt seine Stimme oder seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel an den dafür vorgesehenen Stellen den oder die Kandidaten, dem oder denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kenntlich macht.
- (5) Der Wähler legt seinen Stimmzettel in den farbigen Wahlumschlag und verschließt diesen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichnung(en) haben, die auf die Person des Wählers schließen lassen.
- (6) Der Wähler unterschreibt die auf dem Wahlschein enthaltene Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums eigenhändig mit seinem Vor- und Familiennamen.
- (7) Der Wähler legt den verschlossenen farbigen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein einzeln in den mit Wahlbrief gekennzeichneten Briefumschlag, verschließt diesen ebenfalls und übersendet den Wahlbrief an den Wahlvorstand.
- (8) Der Wahlbrief muss bis 16:00 Uhr des letzten Tages der Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingegangen sein.

## **§ 14 Ungültige Stimmen**

- (1) Eine Stimmabgabe ist insbesondere ungültig, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. entweder der Wahlbrief oder der im Wahlbrief liegende farbige Wahlumschlag nicht verschlossen ist oder beide nicht verschlossen sind,
  3. dem Wahlbrief kein mit der vorgeschriebenen ordnungsgemäß unterschriebenen Erklärung versehener Wahlschein oder Wahlumschlag beigelegt ist,
  4. der Wahlumschlag gekennzeichnet ist,
  5. ein nicht vom Wahlvorstand ausgegebener Wahlumschlag verwendet wurde oder
  6. der Wähler nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- Ist die Stimmabgabe ungültig, gilt die Stimme als nicht abgegeben.

- (2) Ein Stimmzettel ist insbesondere ungültig, wenn er
1. nicht vom Wahlvorstand ausgegeben wurde,
  2. außer den zulässigen Ankreuzungen noch zusätzliche Vermerke, Vorbehalte oder Ankreuzungen enthält,
  3. keine Ankreuzungen enthält oder
  4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

## **§ 15 Behandlung der Wahlbriefe**

- (1) Der Tag des Eingangs jedes Wahlbriefes, am letzten Tag der Stimmabgabe (§ 13 Abs. 8) auch der Eingang nach 16:00 Uhr, ist durch den Wahlvorstand im Wählerverzeichnis beim Namen des jeweiligen Wahlberechtigten zu vermerken. Die Wahlbriefe sind bis zu ihrer Öffnung unter Verschluss zu halten.
- (2) Der Wahlvorstand öffnet die Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Er sondert die ungültigen Stimmabgaben aus, vermerkt die gültigen Stimmabgaben im Wählerverzeichnis und wirft die ungeöffneten Wahlumschläge in eine Wahlurne. Der Wahlvorstand überzeugt sich vor dem ersten Einwurf der Wahlumschläge in die Wahlurne, dass diese sich in ordnungsgemäßem Zustand befindet und leer ist. Danach wird die Wahlurne verschlossen. Der Verschluss ist vom Wahlleiter vorzunehmen. Hierüber hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen.
- (3) Die ausgesonderten Wahlbriefe (ungültige Stimmabgaben) sind zusammen mit den Wahlscheinen und den ungeöffneten dazugehörigen Wahlumschlägen gesondert bei den Wahlunterlagen zu verwahren.

## **§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Der Wahlvorstand öffnet die Wahlurne. Die Wahlumschläge sind einzeln zu öffnen und die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit gemäß § 14 Abs. 2 hin zu überprüfen.
- (2) Ungültige Stimmzettel sind gesondert bei den Wahlunterlagen zu verwahren. Die Ungültigkeit ist auf den Stimmzetteln zu vermerken.
- (3) Die für die einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen werden ausgezählt.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Es zählt die Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl, beginnend mit der Höchstzahl, bis zum Erreichen der Anzahl der zu vergebenden Ämter (§ 6 Abs. 1 Satz 1). Bei



Stimmengleichheit für den letzten Vertretersitz entscheidet das Los. Das Los ist durch den Wahlleiter zu ziehen.

- (5) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis der Wahl spätestens sieben Tage nach dem letzten Tag der Stimmabgabe fest. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss unbeschadet § 4 Abs. 6 enthalten:
1. die Angabe des gewählten Organs,
  2. den Ort und die Zeit der Sitzung des Wahlvorstandes sowie der Wahl,
  3. die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlhelfer,
  4. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
  5. Beschlüsse über die Nichtzulassung von Wählern,
  6. die Anzahl der Wahlberechtigten,
  7. die Zahl der abgegebenen Stimmen insgesamt (gültige Stimmabgaben und ungültige Stimmabgaben),
  8. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
  9. die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen und
  10. die Namen der gewählten Vertreter mit Anschrift und Tätigkeitsart.
- (6) Nach Feststellung des Wahlergebnisses ist die Wahl beendet.
- (7) Eine Abschrift der Niederschrift ist spätestens 14 Tage nach Ende der Wahl an die Aufsichtsbehörde (§ 20 Abs. 2 Satz 1 ThürAIKG) zu versenden.
- (8) Der Wahlvorstand benachrichtigt spätestens 14 Tage nach Ende der Wahl die gewählten Vertreter von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Benachrichtigung ist zuzustellen. Geben die Gewählten bis zum Ablauf dieser Frist keine Erklärung ab, gilt die Wahl als angenommen. Hierauf und auf die Möglichkeit der Antragstellung nach § 23 Abs. 4 Satz 4 und 5 ThürAIKG ist der gewählte Vertreter in der Benachrichtigung hinzuweisen.
- (9) Hat der Vorstand der Ingenieurkammer auf Antrag eines gewählten Vertreters entschieden, dass ein wichtiger Grund für seine Ablehnung der Annahme des Amtes besteht (§ 23 Abs. 4 Satz 5 ThürAIKG), so gilt § 33 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Haben mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erreicht, entscheidet das Los. Das Los ist durch den Wahlleiter zu ziehen. Ist kein Nachrücker vorhanden, bleibt der Vertretersitz unbesetzt.
- (10) Das Wahlergebnis ist im Deutschen Ingenieurblatt, Regionalausgabe Thüringen, oder im Thüringer Staatsanzeiger bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die gewählten Vertreter. Außerdem wird das Ergebnis auf der Homepage der Ingenieurkammer eingestellt.
- (11) Die Briefwahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer zu verwahren und danach zu vernichten.

### **DRITTER TEIL: Wahl des Vorstandes**

#### **§ 17 Wahlrecht und Wählbarkeit**

Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern der Ingenieurkammer zusammen. Zur Wahl berechtigt (§ 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ThürAIKG, § 3 Abs. 4) sind die Mitglieder der

Vertreterversammlung. Wählbarkeit und/oder Wahlberechtigung sind bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend § 5 Abs. 2 ausgeschlossen.

### **§ 18 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung wählen für die Dauer ihrer Amtszeit jeweils in getrennten Wahlgängen die Mitglieder des Vorstandes in folgender Reihenfolge:
  1. den Präsidenten,
  2. jeden der beiden Vizepräsidenten und
  3. jeden der vier Beisitzenden.
- (2) Von den Mitgliedern des Vorstands sollen mindestens zwei der Fachrichtung Bauwesen angehören.

### **§ 19 Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge können nur von den anwesenden Mitgliedern der Vertreterversammlung am Wahltag in der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung, nach Aufruf des Wahlleiters zur Wahl abgegeben werden. Das jeweilige Amt (§ 18 Abs. 1) ist zu benennen.
- (2) Es können nur solche Kammermitglieder gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl anwesend sind. Die Vorgeschlagenen können für mehrere Ämter kandidieren.
- (3) Aufgrund der Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter für jedes zu vergebende Amt Stimmzettel angefertigt.

### **§ 20 Stimmzettel, Wahlhandlung, Stimmabgabe**

- (1) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes (Wahlleiter, § 4 Abs. 3 Satz 1) führt die Wahl des Vorstandes durch.
- (2) Gewählt wird mit den vom Wahlleiter ausgegebenen Stimmzetteln.
- (3) Für die Stimmabgabe gilt § 13 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 bis 5 entsprechend. Der Wahlleiter erstellt auf der Grundlage der Wahlvorschläge Stimmzettel, auf denen die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge, die Art der Mitgliedschaft und die Fachrichtung (§ 6 Abs. 3) aufgeführt sind.
- (4) Der Wähler wirft seinen Stimmzettel nach Abgabe seiner Stimme in die Wahlurne. § 15 Abs. 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

### **§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Der Wahlleiter öffnet die Wahlurne und überprüft die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit; die §§ 14 Abs. 2 und 16 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) § 16 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Wird auch in der Stichwahl Stimmgleichheit erreicht, entscheidet das Los. Das Los ist durch den Wahlleiter zu ziehen.
- (3) Die gewählten Kandidaten werden der Vertreterversammlung durch den Wahlleiter nach jedem Wahlgang zusammen mit dem Ergebnis der Wahl bekannt gegeben und befragt, ob sie die Wahl annehmen. Eine Ablehnung des Amtes muss durch den gewählten

Kandidaten unverzüglich gegenüber dem Wahlleiter erklärt werden (§ 23 Abs. 4 Satz 4 und 5 ThürAIKG). Ist die Ablehnung des Amtes wirksam, ist die Wahl sofort zu wiederholen.

- (4) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist. § 16 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Ergibt die Feststellung des Wahlergebnisses, dass die Zusammensetzung des Vorstands nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nicht vollständig erreicht wurde, ist die Wahl insoweit binnen drei Monaten zu wiederholen. In den Fällen des Satzes 1 endet abweichend von § 30 Satz 4 die Amtszeit der davon betroffenen Vorstandsmitglieder erst mit der endgültigen Neubesetzung ihrer Vorstandsposition (§ 23 Abs. 4 Satz 3 ThürAIKG).
- (6) § 16 Abs. 7 und 11 gilt entsprechend.
- (7) Das Wahlergebnis ist im Deutschen Ingenieurblatt, Regionalausgabe Thüringen, oder im Thüringer Staatsanzeiger bekannt zu machen.

## **VIERTER TEIL: Wahl der Ausschüsse**

### **§ 22 Wahlrecht und Wählbarkeit**

- (1) Für den Eintragungs-, Schlichtungs- und Ehrenausschuss sind unter Beachtung der Bestimmungen des ThürAIKG und der Hauptsatzung zur Wahl, Bildung und Zusammensetzung dieser Ausschüsse alle Mitglieder der Ingenieurkammer sowie Nichtmitglieder wählbar (§ 23 Abs. 3 ThürAIKG). Für die Wahl weiterer Ausschüsse sind alle Mitglieder der Ingenieurkammer wählbar.
- (2) Zur Wahl berechtigt sind alle Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (3) Wählbarkeit oder Wahlberechtigung oder beides sind bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend § 5 Abs. 2 ausgeschlossen.

### **§ 23 Anzahl der Ämter, Stimmen**

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung wählen für die Dauer ihrer Amtszeit jeweils in getrennten Wahlgängen für den Eintragungs-, den Schlichtungs-, den Ehrenausschuss und jeden der weiteren in § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung genannten Ausschüsse jeweils in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, die danach festgelegte Anzahl von Beisitzern und deren Vertreter (§ 8 Abs. 3 der Hauptsatzung).
- (2) Zur Wahl des Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters hat jeder Wahlberechtigte jeweils eine Stimme. Für die Wahl der Ausschüsse hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Beisitzer für den jeweiligen Ausschuss zu wählen sind.

### **§ 24 Wahlvorgang**

- (1) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes (Wahlleiter, § 4 Abs. 3 Satz 1) führt die Wahl der Ausschüsse durch.
- (2) Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung.

- (3) Vorschlagberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung und die Mitglieder des Vorstands (§ 26 Abs. 4 ThürAIKG). Wird ein Kandidat vorgeschlagen, der nicht in der Vertreterversammlung anwesend ist, so ist dieser Vorschlag nur zugelassen, wenn die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen für die Kandidatur vorliegt.
- (4) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sowie die Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer werden in gesonderten Wahlvorgängen gewählt.

## **§ 25 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer benachrichtigt spätestens sieben Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses die gewählten Ausschussmitglieder und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Benachrichtigung ist zuzustellen. Geben die Gewählten bis zum Ablauf dieser Frist keine Erklärung ab, gilt die Wahl als angenommen. Hierauf und auf die Möglichkeit der Antragstellung nach § 23 Abs. 4 Satz 4 und 5 ThürAIKG ist der gewählte Vertreter in der Benachrichtigung hinzuweisen.
- (2) Das Wahlergebnis ist im Deutschen Ingenieurblatt, Regionalausgabe Thüringen, oder im Thüringer Staatsanzeiger bekannt zu machen.

## **FÜNFTER TEIL: Wahl der Rechnungsprüfer**

### **§ 26 Wahlrecht und Wählbarkeit**

Als Rechnungsprüfer sind alle Mitglieder der Ingenieurkammer wählbar. Zur Wahl berechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung.

### **§ 27 Anzahl der Ämter, Stimmen**

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung wählen für die Dauer ihrer Amtszeit drei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Vertreter gewählt. Jeder Wähler hat insgesamt drei Stimmen. Die mehrfache Stimmabgabe für einen Kandidaten ist nicht möglich.

### **§ 28 Wahlvorgang**

- (1) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes (Wahlleiter, § 4 Abs. 3 Satz 1) führt die Wahl der Rechnungsprüfer durch.
- (2) Vorschlagberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung und die Mitglieder des Vorstands.
- (3) Die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfer erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Wird ein Kandidat vorgeschlagen, der nicht in der Vertreterversammlung anwesend ist, so ist dieser Vorschlag nur zugelassen, wenn die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen für die Kandidatur vorliegt.

## **§ 29 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Der Wahlleiter stellt das Ergebnis der Wahl fest.
- (2) Die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer benachrichtigt spätestens sieben Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses die gewählten Rechnungsprüfer und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Benachrichtigung ist zuzustellen. Geben die Gewählten bis zum Ablauf dieser Frist keine Erklärung ab, gilt die Wahl als angenommen.
- (3) Das Wahlergebnis ist im Deutschen Ingenieurblatt, Regionalausgabe Thüringen, oder im Thüringer Staatsanzeiger bekannt zu machen.

## **SECHSTER TEIL: Amtszeit, Vorzeitiges Ausscheiden**

### **§ 30 Beginn und Ende der Amtszeit**

Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt (§ 24 Abs. 2 Satz 1 ThürAIKG). Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung (§ 24 Abs. 3 Satz 1 ThürAIKG); sie endet mit der Konstituierung der neuen Vertreterversammlung. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und der Rechnungsprüfer beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und der Rechnungsprüfer endet mit Beendigung der Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung (§ 25 Abs. 2 Satz 1 ThürAIKG).

### **§ 31 Niederlegung eines Amtes**

- (1) Die in die Organe und Ausschüsse der Ingenieurkammer gewählten Kammermitglieder können ihr Amt vor Ablauf der Amtszeit niederlegen, wenn dafür ein wichtiger Grund besteht (§ 23 Abs. 4 Satz 4 ThürAIKG). Darüber, ob ein wichtiger Grund der Ausübung des Amtes entgegensteht, entscheidet der Vorstand auf Antrag des Amtsinhabers (§ 23 Abs. 4 Satz 5 ThürAIKG). Im Fall der Vorstandsentscheidung, dass die Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund erfolgt ist, scheidet das gewählte Kammermitglied aus seinem Amt aus (§ 23 Abs. 5 Satz 2 ThürAIKG).
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Rechnungsprüfer.

### **§ 32 Abberufung aus einem Amt**

- (1) Wird ein Mitglied eines Organs oder eines Ausschusses aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtszeit abberufen, scheidet es aus dem Amt aus. Über die Abberufung entscheidet die Vertreterversammlung. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied schwerwiegend oder dauerhaft gegen gesetzliche oder satzungsrechtliche Regelungen verstößt.
- (2) Der Antrag auf Abberufung kann von Mitgliedern der Vertreterversammlung oder des Vorstandes gestellt werden. Der Beschluss über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung (§ 24 Abs. 6 ThürAIKG).
- (3) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 gelten entsprechend für die Rechnungsprüfer.

### **§ 33 Ausscheiden aus dem Amt vor Ablauf der Amtszeit, Amtsnachfolge**

- (1) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung durch Tod oder aus den unter §§ 31 und 32 genannten Gründen vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird das Amt mit dem in der Reihenfolge nachfolgenden nicht gewählten Kandidaten des in der Wahl Niederschrift der letzten Wahl dokumentierten Wahlergebnisses besetzt (Nachrücker). § 6 Abs. 3 Satz 3 gilt für diesen Fall entsprechend. Dieser ist durch den Wahlleiter zu benachrichtigen. § 16 Abs. 8 und 9 gilt entsprechend. Ist kein Nachrücker vorhanden, bleibt der Vertretersitz unbesetzt (§ 16 Abs. 9).
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus (§§ 31 und 32), so wird eine Vertreterversammlung binnen drei Monaten einberufen, um für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied (Nachfolger) zu wählen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 ThürAIKG). Für die Wahl gelten die Vorschriften des dritten Teils dieser Wahlordnung entsprechend.
- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied oder ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus seinem Amt aus (§§ 31 und 32), so wird das Amt mit dem in der Reihenfolge nachfolgenden nicht gewählten Kandidaten des in der Wahl Niederschrift der letzten Wahl dokumentierten Wahlergebnisses besetzt (Nachrücker). Dieser ist durch den Wahlleiter zu benachrichtigen. § 16 Abs. 8 und 9 gilt entsprechend. Ist kein Nachrücker vorhanden, bleibt der Ausschusssitz bzw. die Position des Rechnungsprüfers unbesetzt.
- (4) Das vorzeitige Ausscheiden aus dem Amt und die Amtsnachfolge von Mitgliedern der Organe und Ausschüsse ist im Deutschen Ingenieurblatt, Regionalausgabe Thüringen, oder im Thüringer Staatsanzeiger bekannt zu machen.

## **SIEBTER TEIL: Wahlanfechtung und Wiederholungswahl**

### **§ 34 Wahlanfechtung**

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahl beim Wahlvorstand anfechten.
- (2) Die Wahlanfechtung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. In der Begründung muss dargelegt werden, dass gegen Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren oder allgemeine Wahlgrundsätze verstoßen wurde und es möglich ist, dass bei Einhaltung der Wahlvorschriften ein anderes Wahlergebnis zustande gekommen wäre.
- (3) Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Anfechtungen, die nicht form- und fristgerecht erhoben wurden oder unbegründet sind, werden zurückgewiesen. Erweist sich eine Anfechtung als begründet, ist die betreffende Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Dem betroffenen gewählten Bewerber ist vor dieser Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Entscheidungen des Wahlvorstandes sind schriftlich zu begründen und dem Anfechtenden und dem betroffenen gewählten Bewerber zuzustellen. Eine Abschrift der Entscheidung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- (6) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist der Verwaltungsrechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung eröffnet. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.

## § 35 Wiederholungswahl

- (1) Die Wahl ist in dem Umfang zu wiederholen, in dem sie für ungültig erklärt wurde. Im Falle einer Wiederholungswahl wird das Wahlverfahren der betroffenen Wahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung wiederholt.
- (2) Eine Wiederholungswahl soll spätestens drei Monate nach bestandskräftigem (§ 34 Abs. 5) oder rechtskräftigem (§ 34 Abs. 6) Abschluss des Wahlanfechtungsverfahrens stattfinden. Die Wiederholungswahl der Vertreterversammlung soll spätestens sechs Monate nach bestandskräftigem oder rechtskräftigem Abschluss des Wahlanfechtungsverfahrens stattfinden.

## ACHTER TEIL: Schlussbestimmungen

### § 36 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher Form, in weiblicher Form und divers.

### § 37 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung zur Wahl der Vertreterversammlung vom 20. November 2008, bekannt gegeben im DIB 03/2009 sowie die Ordnung zur Wahl des Vorstandes vom 20. November 2008 außer Kraft.

Erfurt, den 25. Oktober 2018

gez. Dipl.-Ing. Elmar Dräger  
Präsident  
Ingenieurkammer Thüringen



### Genehmigungsvermerk:

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 5. Dezember 2018.

AZ: 21-4013/8-6-5738/2018